

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Auftrag der Bezirksregierung Köln ergeht folgende Bekanntmachung:

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.08.2015 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 - 5 11 02 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Köln  
**Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C**  
**Az.: 33.44 - 5 11 02 -**

50667 Köln, den 14.08.2015  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

### **1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Rhein-Sieg-Kreis regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2014 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben.

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Az. 33.44 – 5 11 02 - , wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2014 [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 01.07.2014 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2014 bestimmten Zeitpunkten mit Datum vom 31.10.2015 auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei

- a) der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Rathaus, Bekanntmachungstafel im Foyer
- b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 331

jeweils während der Dienststunden.

3. Innerhalb von drei Monaten, ab der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) bis 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für die von den Änderungen des Nachtrages 1 betroffenen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke vor Ort gekennzeichnet worden. Den Beteiligten ist im Rahmen der Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan am 15.07.2015 die neue Feld-einteilung bekanntgegeben worden und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelungene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin - Grünes C ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens geboten. Durch die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diesen Verwaltungsakt und die damit verbundene aufschiebende Wirkung, besteht die konkrete Gefahr, dass der tatsächliche Besitzübergang, bedingt durch die Betriebsabläufe in der Landwirtschaft um ein weiteres Jahr aufgeschoben werden müsste. Dies hätte die vorübergehende Neufestsetzung von Bewirtschaftungsvereinbarungen und Entschädigungszahlungen zur Folge. Zudem dient die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung in Verbindung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung den durch die Flurbereinigung angestrebten neuen Zustand vorzubereiten, zu erleichtern und zu beschleunigen. Den Teilnehmern sollen keine Bewirtschaftungshindernisse entstehen, sie sollen die Strukturverbesserung ohne Zeitverzug nutzen können.

Damit überwiegen die öffentlichen Interessen sowie die Interessen der Beteiligten das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) *gez. Rosenberg*  
Rosenberg  
Reg.Verm.Direktorin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Sankt Augustin, den 17.08.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister